

**Mistraderegelung zwischen S Broker AG & Co. KG und  
The Royal Bank of Scotland plc.**

(1) Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Mistrade). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien („die meldende Partei“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.

(2) Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund

- a) eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder
- b) aufgrund eines objektiv erkennbaren groben Irrtums bei der Eingabe eines Kurses im Handelssystem

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

(3) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt insbesondere vor,

- a) bei Optionsscheinen bei einem fairen Wert größer EUR 0,40, wenn die Preisabweichung - ausgehend vom fairen Wert - mindestens 10% beträgt. Die genannten Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung vom fairen Wert von mehr als EUR 2,50 vorliegt,
- b) bei Optionsscheinen bei einem fairen Wert kleiner oder gleich EUR 0,40, wenn die Abweichung - ausgehend vom fairen Wert - mindestens 20% beträgt. Zusätzlich muss die Abweichung mindestens EUR 0,003 betragen.
- c) bei prozentnotierten Wertpapieren, wenn die Abweichung ausgehend vom fairen Wert größer als 2,50 Prozentpunkte oder 5% des Kurswertes beträgt.
- d) bei Zertifikaten, wie z.B. Bonuszertifikate, Discountzertifikate, Trackerzertifikate und Express Zertifikate, und bei Open-End-Turbo- bzw. MINI Future-Zertifikaten, wenn die Abweichung – ausgehend vom fairen Wert – mindestens 5% beträgt. Die genannten Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung vom fairen Wert von mehr als EUR 2,50 vorliegt.

- e) Wenn der Schaden (gehandeltes Volumen mal Abweichung des fehlerhaften Preises vom fairen Wert) mindestens EUR 10.000 beträgt, halbieren sich die in den Punkten a) bis c) genannten Schwellen.
- (4) Als fairer Wert gilt der Durchschnittspreis der unmittelbar vor dem Geschäft an einer Referenzbörse wirksam zustande gekommenen drei Geschäfte desselben Handelstages. Referenzbörse kann jedes börsliche oder außerbörsliche System sein, bei dem Kurse nach den Grundsätzen des organisierten Marktes festgestellt werden. Handelsumsätze oder indikative Preisstellungen in Wertpapieren bezogen auf den gleichen Basiswert, die mit dem gleichen Fehler behaftet sind, können nicht als Indiz für die Richtigkeit eines Preises herangezogen werden.

Ist kein fairer Wert nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den fairen Wert nach billigem Ermessen mittels einer anderen marktüblichen und objektiv nachvollziehbaren Berechnungsmethode. Der Nachweis ist in jedem Fall nach Maßgabe von Absatz 6 d) von der meldenden Partei zu erbringen.

- (5) Ist ein fairer Wert gemäß Absatz 4 nicht zu ermitteln, so liegt kein Mistrade im Sinne dieser Regelung vor.
- (6) Form und Frist der Meldung
- a) Die Mistrade-Meldung kann nur von den Handelspartnern selbst und bei Optionsscheinen, Zertifikaten und sonstigen Wertpapierarten 120 Handelsminuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäftes erfolgen.
- b) Bei Geschäften, bei denen die Gesamtbelastung (gehandeltes Volumen mal Abweichung des fehlerhaften Preises vom fairen Wert) mindestens EUR 15.000 beträgt, kann die Meldung des Mistrades ausnahmsweise bis 10 Uhr des nächsten Handelstages geltend gemacht werden.
- c) Die Meldung erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine schriftliche Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Partei per Telefax oder E-Mail zu übersenden. Der Zugang hat innerhalb von 60 Minuten oder unverzüglich nach telefonischer Meldung zu erfolgen.
- d) Die schriftliche Bestätigung muss mindestens enthalten: Wertpapierkennnummer, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des fairen Wertes (Berechnungsformel und dazugehörige Faktoren und ggf. unter Anführung von

Kursstellungen vergleichbarer Konkurrenzprodukte am Markt) und die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt.

- (7) Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen den Vertragsparteien.
- (8) § 122 BGB ist analog anzuwenden.
- (9) Die die Aufhebung eines Geschäfts begehrende Partei hat keinen Anspruch auf Aufhebung, wenn der entstandene Gesamtschaden niedriger als EUR 500 (Anzahl der gehandelten Wertpapiere multipliziert mit der Abweichung des vereinbarten Preises vom marktüblichen Preis) ist.
- (10) Die Kosten des Mistrade sind von der Partei zu tragen, die den Mistrade geltend macht. Die eigenen Verwaltungs- bzw. Abwicklungskosten der Geschäftsaufhebung werden von beiden Parteien jeweils selbst getragen.
- (11) Beiden Parteien ist die Veröffentlichung des Wortlautes der Mistrade-Regelung (auch unter Nennung der Vertragsparteien) gestattet.
- (12) Die Partei, die einen Mistrade meldet, hat der anderen Partei eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 150,- zu bezahlen. Diese Bearbeitungsgebühr umfasst sämtliche Mistradeanträge pro Handelstag auf dasselbe Underlying, unabhängig von der Zahl der gemeldeten WKNs.
- (13) Die in dieser Vereinbarung im Einzelnen geregelte Mistrade-Regelung gilt auch für den Fall, dass ein Geschäft telefonisch abgeschlossen wird.